

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Hemmoor
(Marktgebührenordnung)
einschließlich Gebührentarif
vom 24. Februar 1994**

(i. d. Fassung der Änderung durch die Euro-Anpassungssatzung vom 23.07.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 1 und 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), i. V. m. § 71 der Bekanntmachung der Neufassung der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 24. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der für die Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Hemmoor bestimmten Plätze und ihrer Einrichtungen werden ein Standgeld, Stromanschlussgebühren und eine anteilige Vergütung der sonstigen Kosten gem. § 71 Gewerbeordnung (z. B. Werbungskosten, Abfallbeseitigungskosten, Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühr u. ä.) für die Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage I zu § 6 dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Standplatz durch einen anderen für seine und eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Bei Jahrmärkten ist für die Berechnung der Gebühren der Flächeninhalt der Stände und Plätze maßgebend. Die Flächenmaße werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten, Materiallagerungen etc. in Anspruch genommenen Flächen werden mitberechnet.

Bei Wochenmärkten wird für die Berechnung der Gebühren die Frontlänge der Stände zugrunde gelegt. Die Länge wird auf volle Frontmeter aufgerundet.

- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Die Stadt Hemmoor ist zur Vermeidung besonderer Härten berechtigt, das Standgeld sowie die sonstigen Kosten gem. § 71 GewO auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet jedoch nicht statt.
- (4) Entstehen der Stadt Hemmoor bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Leistungen, so sind die entstandenen Mehrkosten vom Veranlasser zu erstatten.
- (5) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (6) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren für die Jahr- und Wochenmärkte werden durch einen Beauftragten der Stadt Hemmoor gegen Aushändigung einer Quittung erhoben und sind sofort zu entrichten. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Die Stadt Hemmoor ist berechtigt, das Standgeld im voraus zu erheben.
- (3) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Marktgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können vom Markt ausgeschlossen und durch einen Beauftragten der Stadt Hemmoor von der ihnen überlassenen Standfläche gewiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 5 Platzzuweisungen

Die Zuweisung der Standflächen auf den Jahr- und Wochenmärkten trifft die Stadt Hemmoor im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht. Jeder Marktbenutzer hat den ihm vom Beauftragten der Stadt Hemmoor zugewiesenen Standplatz einzunehmen.

§ 6 Gebührentarif

- (1) Die für die Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Hemmoor bestimmten Plätze zu zahlenden Gebühren sind in der Anlage I zu dieser Satzung festgesetzt.

- (2) Die Stromkosten werden entsprechend des Verbrauchs des Anschlussnehmers berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hemmoor, den 24. Februar 1994

Neese Bürgermeister	Stadt Hemmoor (L. S.)	Domann Stadtdirektor
------------------------	---------------------------------	-------------------------

Anlage I

zur Satzung der Samtgemeinde Hemmoor über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Hemmoor (Marktgebührenordnung) vom 24. Februar 1994

Gebührentarif

I. Auf den Jahrmärkten

a. Standgeld

Die Gebühr beträgt für die gesamte Marktzeit bis 100 m² Standfläche je Quadratmeter 0,80 Euro,

für jeden weiteren Quadratmeter 0,50 Euro.

Die Mindestgebühr beträgt 12,20 Euro.

b. Gebühren für den Stromanschluss

Die Gebühr für den Stromanschluss eines jeden Marktgeschäftes beträgt je kW Anschlusswert 1,20 Euro.

Mindestens jedoch 7,60 Euro.

c. Anteilige Vergütung sonstiger Kosten gemäß § 71 Gewerbeordnung

Art des Geschäftes	Frühjahrs- markt	Herbstmarkt
Fahrgeschäfte		
1. Großfahrgeschäft	100,00 Euro	250,00 Euro
2. sonstiges Fahrgeschäft	20,00 Euro	50,00 Euro
Verkaufsgeschäfte		
1. Imbiss- und Ausschankgeschäft	20,00 Euro	50,00 Euro
2. sonstiges Verkaufsgeschäft	15,00 Euro	30,00 Euro
Sonstige Geschäfte		
1. Schieß-, Verlosungs-, Ausspielungs- und Glücksspielgeschäft	15,00 Euro	30,00 Euro
2. Kleingeschäft, wie z.B. Kraftmesser, Automaten und Ballonstand	5,00 Euro	10,00 Euro

II. Auf dem Wochenmarkt

Für alle Stände 1,00 Euro je laufender Frontmeter.

Anmerkung:

Die Marktgebührenordnung vom 24.02.1994 trat mit Wirkung vom 11.03.1994 in Kraft.

Die 1. Änderung vom 23.07.2001 (Euro-Anpassungssatzung) trat zum 01.01.2002 in Kraft.